

*Pferdefreunde Schleching e.V.*

**Satzung**

VR-Nr. 657



Verein der Pferdefreunde Schleching  
gegründet am 22.12.1990

## **1. Name und Wesen**

- 1.1 Unter dem Namen „Verein der Pferdefreunde Schleching „ ist am 22.12.1990 ein Verein gegründet worden, mit Sitz in Schleching
- 1.2 Er ist am 13.02.1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen worden, VR.Nr. 657. Damit ist der Verein rechtskräftig
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Ziele des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Inbesondere soll er
- die körperliche Ertüchtigung Erwachsener und besonders der Jugend durch Reit- und Fahrsport fördern.
  - die Freude am Pferd wecken, den Reiter- Fahrergeist und die Lust zur Pferdehaltung heben, den Reit- und Fahrsport beleben.
  - durch Abhalten von pferdesportlichen Veranstaltungen das Verständnis für die Behandlung des Pferdes wecken und vertiefen.
  - die kameradschaftliche, sportliche und gesellschaftliche Verbindung unter Pferdefreunden fördern.
  - zur Erhaltung der bäuerlichen Pferdesportarten dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder Freund des Pferdesports werden, der die Ziele des Vereins anerkennt.

#### **3.1 Arten der Mitgliedschaft**

3.1.1 AKTIVE MITGLIEDER können alle männlichen und weiblichen Personen werden, die an den Vereinsaufgaben teilnehmen wollen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3.1.2 PASSIVE MITGLIEDER sind Freunde des Pferdes und des Pferdesports, die die Vereinsbestrebungen unterstützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

3.1.3 JUGENDMITGLIEDER sind Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder solche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen.

#### **3.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

3.2.1 Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist.

3.2.2 Jugendmitglieder werden nach Überschreiten der obersten Altersgrenze. ohne Aufnahmegebühr. als aktive oder passive Mitglieder weitergeführt. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.

3.2.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag.

#### **3.3 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsleitung sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz der Mitglieder und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung. Der Verein haftet bei Personen- und Sachschäden nur in den, durch die Versicherung, gedeckten Risikofällen.

### 3.4 Pflichten der Mitglieder

- 3.4.1 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der in der Höhe für das laufende Geschäftsjahr, jeweils von der Generalversammlung, durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 1. April eines Jahres fällig. Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen auf Antrag Stundung oder Beitragsermäßigung gewähren.
- 3.4.2 Jedes Mitglied hat stets den Interessen des Vereins entsprechend zu handeln und dessen Ansehen zu wahren. Es hat im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und am Gemeinschaftsleben des Vereins aktiv teilzunehmen und die Satzung zu erfüllen.
- 3.4.3 Sämtliche, aktive und passive, Mitglieder haften dem Verein im Falle einer erheblichen Unterbilanz, mit einer Summe bis zur Höhe ihres jeweiligen Jahresbetrages. Nach Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Haftung fällig werden, sofern sich dies als unumgänglich erweist. Eine weitere Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### 3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 3.5.1 durch ordentlichen Austritt, der schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, erklärt werden muß. Der Austritt ist erst wirksam nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 3.5.2 durch Tod
- 3.5.3 durch Auflösung des Vereins

#### 4. Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Vereinsleitung

##### 4.1 Der Vorstand

Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Verein kann von jedem einzelnen Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten werden. Der Vorstand wird durch Beschluß der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes vertretungsberechtigt im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen der Vereinsleitung und die Versammlung der Mitglieder. Eine Haftung des Vorstandes kann nur durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Schädigung begründet werden.

##### 4.2 Die Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung wird, als Jahreshauptversammlung, innerhalb der letzten 3 Monate des Jahres, oder als außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten.

4.2.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den über 18 Jahren alten, stimmberechtigten Mitgliedern. Jüngere Vereinsmitglieder und Gäste können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht, teilnehmen.

##### 4.2.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

4.2.3.1 Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluß mit anderen Vereinen, Eintritt in Verbände des deutschen Sports oder Austritt.

4.2.3.2 Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.

4.2.3.3 Wahl und Entlastung des Vorstandes, der Mitglieder der Vereinsleitung und Wahl der Kassenprüfer.

4.2.3.4 Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Vereinsjahr.

4.2.3.5 Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Zu den in Ziff. 4.2.3.1 und 4.2.3.2 genannten Aufgaben kann auch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und zwar entweder durch die Vereinsleitung oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, dies beim Vorstand beantragt. Ein Beschluß, der sich auf die Angelegenheiten der Ziff. 4.2.3.1 bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.

#### 4.2.4 Tagesordnung

Wenn die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zu Grunde:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Mitglieder der Vereinsleitung
- Vorlage der Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

Bei Neuwahlen (alle 4 Jahre):

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung

#### 4.2.5 Verfahrensbestimmung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger unter Angabe und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlußfassung eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich ist, müssen 1. Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung faßt ihrer Beschlüsse, soweit nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Wahlen um Vereinsvorstand und zur Vereinsleitung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und niemand widerspricht. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand und die Vereinsleitung

Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll, das vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

#### 4.3 Die Vereinsleitung

4.3.1 Der Vereinsleitung gehören an:

- der Vorstand (1. u. 2. Vorsitzende), der Schriftführer, der Kassier und mind. 2 Beisitzer bis maximal 4 Beisitzer

#### 4.3.2 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

Die Mitglieder der Vereinsleitung sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Vereinsleitung steht dem Vorstand beratend zur Seite.

Die Mitglieder der Vereinsleitung haben insbesondere folgende Aufgaben:

4.3.2.1 Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

4.3.2.2 Der Kassier verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und stellt den Jahresabschluß auf. Die Kasse wird von 2 gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Der Kassier gibt in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr. Zahlungen an den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

#### 4.3.3 Wahl, Beschlußfähigkeit, Erweiterung

4.3.3.1 Wahl: Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt

4.3.3.2 Beschlußfähigkeit:

Die Vereinsleitung tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Sie muß binnen 8 Tagen vom Vorstand einberufen werden, wenn 3 ihrer Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung beantragen.

Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied in der Vereinsleitung hat eine Stimme. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom

Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Bedarf kann die Vereinsleitung eine Geschäftsordnung erlassen.

**4.3.3.3 Erweiterung**

Der Vorstand kann die Vereinsleitung bei Bedarf um eine Anzahl von Personen erweitern, die jedoch bis zu nächsten Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht in der Vereinsleitung haben. Diese Personen haben die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit und sonstigen wichtigen Aufgaben zu unterstützen.

**5. Auflösung des Vereins**

**5.1 Verfahren**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist dazu eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Wird diese Zahl des Anwesenden nicht erreicht, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit entscheidet.

**5.2 Vermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingebrachten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Schleching, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke verwenden darf.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22.12.1990 beschlossen und mit der Mitgliederversammlung vom 29.11.2008 abgeändert.